

TE Bvwg Beschluss 2016/6/30 W181 2122373-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2016

Entscheidungsdatum

30.06.2016

Norm

AVG 1950 §52 Abs1

AVG 1950 §53a Abs1

B-VG Art.133 Abs4

GebAG §32

GebAG §34

KOVG 1957 §91

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 52 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 52 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
1. AVG 1950 § 53a gültig von 01.03.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GebAG § 32 heute
2. GebAG § 32 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 32 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. GebAG § 32 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. GebAG § 32 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

6. GebAG § 32 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. GebAG § 32 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
8. GebAG § 32 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 34 heute
2. GebAG § 34 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
3. GebAG § 34 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
4. GebAG § 34 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
5. GebAG § 34 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
6. GebAG § 34 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
7. GebAG § 34 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. KOVG 1957 § 91 heute
2. KOVG 1957 § 91 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2024
3. KOVG 1957 § 91 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
4. KOVG 1957 § 91 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
5. KOVG 1957 § 91 gültig von 12.07.1957 bis 30.06.1994

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W181 2122373-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den gebührenrechtlichen Antrag von XXXX, Honorarnote vom 19.10.2014 betreffend die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens zu der GZ. XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den gebührenrechtlichen Antrag von römisch 40, Honorarnote vom 19.10.2014 betreffend die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens zu der GZ. römisch 40, beschlossen:

A)

Der gebührenrechtliche Antrag des mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.07.2014, GZ. XXXX, bestellten Amtssachverständigen XXXX wird zurückgewiesen. Der gebührenrechtliche Antrag des mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.07.2014, GZ. römisch 40, bestellten Amtssachverständigen römisch 40 wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 28.07.2014, GZ. XXXX, wurde der Antragsteller gemäß § 14 BVwGG als Amtssachverständiger von der Gerichtsabteilung XXXX um Ausarbeitung eines medizinischen Sachverständigen Gutachtens auf der Grundlage der

Einschätzungsverordnung ersucht. Das (schriftlich) zu erstellende Gutachten sollte insbesondere eine Diagnose, die gesonderte Einschätzung des Grades der Behinderung für jede festgestellte Gesundheitsschädigung, die gewählte Richtsatzposition, den zu Grunde gelegten Rahmensatz, das Zusammenwirken der Leiden in funktioneller Hinsicht, die Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung, den Zeitpunkt, seit wann der Gesamtgrad der Behinderung gegeben ist sowie eine schlüssige Begründung bei Veränderung bzw. abweichender Beurteilung hinsichtlich des bereits durch die belangte Behörde in Auftrag gegebenen Gutachtens, enthalten.¹ Mit Schriftsatz vom 28.07.2014, GZ. römisch 40, wurde der Antragsteller gemäß Paragraph 14, BVwGG als Amtssachverständiger von der Gerichtsabteilung römisch 40 um Ausarbeitung eines medizinischen Sachverständigengutachtens auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung ersucht. Das (schriftlich) zu erstellende Gutachten sollte insbesondere eine Diagnose, die gesonderte Einschätzung des Grades der Behinderung für jede festgestellte Gesundheitsschädigung, die gewählte Richtsatzposition, den zu Grunde gelegten Rahmensatz, das Zusammenwirken der Leiden in funktioneller Hinsicht, die Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung, den Zeitpunkt, seit wann der Gesamtgrad der Behinderung gegeben ist sowie eine schlüssige Begründung bei Veränderung bzw. abweichender Beurteilung hinsichtlich des bereits durch die belangte Behörde in Auftrag gegebenen Gutachtens, enthalten.

2. Am 22.10.2014 langte das mit 11.09.2014 datierte psychiatrisch-neurologische Gutachten beim Bundesverwaltungsgericht ein. Gleichzeitig übermittelte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht eine mit 19.10.2014 datierte Gebührennote nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) wie folgt:

Aktenstudium

EUR 19,30

Mühewaltung (psychiatrisches Gutachten)

EUR 116,20

Mühewaltung (neurologisches Gutachten)

EUR 116,20

Schreibgebühr, 1 Kopie; Anzahl der Seiten à 2,60: 12

EUR 31,20

Porto

EUR 1,45

Zeitversäumnis (Aktenrückstellung)

EUR 22,70

Zwischensumme:

EUR 307,05

20% USt

EUR 61,41

Summe:

EUR 368,46

3. Mit Schriftsatz vom 27.07.2015 übermittelte der Antragsteller dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine Zahlungserinnerung und begründete diese damit, dass er für das Gutachten in dem Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes zur GZ. XXXX eine Gebührennote nach dem Gebührenanspruchsgesetz gelegt habe. Er sei weder als "amtlicher Sachverständiger" bestellt noch Beamter oder Angestellter eines Amtes. Im Rahmen einer telefonischen Auskunft habe ihm das Bundesverwaltungsgericht empfohlen, sich an das Sozialministeriumservice zu wenden, da dieses für die Zahlungen zuständig sei. Der Antragsteller ersuchte um Zahlung der Gebührennote, andernfalls um Zusendung eines Bescheides/Beschlusses, in dem die Gebühren bestimmt würden. 3. Mit Schriftsatz vom 27.07.2015 übermittelte der Antragsteller dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine Zahlungserinnerung und begründete diese damit, dass er für das Gutachten in dem Verfahren des

Bundesverwaltungsgerichtes zur GZ. römisch 40 eine Gebührennote nach dem Gebührenanspruchsgesetz gelegt habe. Er sei weder als "amtlicher Sachverständiger" bestellt noch Beamter oder Angestellter eines Amtes. Im Rahmen einer telefonischen Auskunft habe ihm das Bundesverwaltungsgericht empfohlen, sich an das Sozialministeriumservice zu wenden, da dieses für die Zahlungen zuständig sei. Der Antragsteller ersuchte um Zahlung der Gebührennote, andernfalls um Zusendung eines Bescheides/Beschlusses, in dem die Gebühren bestimmt würden.

4. In weiterer Folge wurden dem Antragsteller seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen mit E-Mail vom 29.07.2015 die Entgeltregelungen für die nach § 90 KOVG 1957 bestellten ärztlichen Sachverständigen zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass es sich bei den Sätzen um vom Ministerium vorgegebene Tarife handle und eine Zahlung anderer Honorare nicht möglich sei. 4. In weiterer Folge wurden dem Antragsteller seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen mit E-Mail vom 29.07.2015 die Entgeltregelungen für die nach Paragraph 90, KOVG 1957 bestellten ärztlichen Sachverständigen zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass es sich bei den Sätzen um vom Ministerium vorgegebene Tarife handle und eine Zahlung anderer Honorare nicht möglich sei.

5. Mit (an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gerichteten) Schriftsatz vom 09.08.2015, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt am 11.08.2015, übermittelte der Antragsteller abermals eine Zahlungserinnerung und führte darin ergänzend an, dass bei der Auftragserteilung durch das Bundesverwaltungsgericht für ihn nicht erkennbar gewesen sei, dass das Gutachten vom Sozialministeriumservice bezahlt würde. Wäre ihm dieser Umstand bekannt gewesen, hätte er die Erstattung des Gutachtens abgelehnt. Der Antragsteller sei davon ausgegangen, dass er in seiner Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger vom Bundesverwaltungsgericht bestellt worden sei. Da bislang keine Zahlung auf seinem Konto eingegangen sei, ersuche er um Überweisung der ausstehenden Beträge und um Zusendung eines Bescheides/Beschlusses, in dem die Gebühren bestimmt würden.

6. Sodann übermittelte das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit E-Mail vom 11.08.2015 dem Bundesverwaltungsgericht den bisher erfolgten Schriftverkehr mit dem Antragsteller.

7. Mit Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.05.2016, GZ. W181 2122373-1/2Z, wurde der Antragsteller mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zusammengefasst davon in Kenntnis gesetzt, dass er nach der Aktenlage dem Verfahren zur GZ XXXX als Amtssachverständiger und nicht als nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen worden sei. Da jedoch lediglich nichtamtliche Sachverständige einen Anspruch auf Gebühren nach dem GebAG haben, würde sein Antrag auf Bestimmung der Gebühren nach dem GebAG mangels Antragslegitimation zurückzuweisen sein. 7. Mit Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.05.2016, GZ. W181 2122373-1/2Z, wurde der Antragsteller mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zusammengefasst davon in Kenntnis gesetzt, dass er nach der Aktenlage dem Verfahren zur GZ römisch 40 als Amtssachverständiger und nicht als nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen worden sei. Da jedoch lediglich nichtamtliche Sachverständige einen Anspruch auf Gebühren nach dem GebAG haben, würde sein Antrag auf Bestimmung der Gebühren nach dem GebAG mangels Antragslegitimation zurückzuweisen sein.

8. Der Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.05.2016 wurde dem Antragsteller am 17.05.2016 rechtswirksam zugestellt. Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte

mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, AVG sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird.

Lediglich in den in § 52 Abs. 2 AVG genannten Fällen (nämlich dann, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist) ist eine ausnahmsweise Heranziehung nichtamtlicher Sachverständige möglich. Lediglich in den in Paragraph 52, Absatz 2, AVG genannten Fällen (nämlich dann, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist) ist eine ausnahmsweise Heranziehung nichtamtlicher Sachverständige möglich.

Das AVG unterscheidet im Bereich der Sachverständigen somit auf der einen Seite Amtssachverständige und auf der anderen Seite nichtamtliche Sachverständige.

Unter einem Amtssachverständigen ist ein Verwaltungsorgan zu verstehen, das entweder einer bestimmten Behörde beigegeben ist oder dieser zur Verfügung steht. "Beigegeben" ist ein Verwaltungsorgan einer Behörde, wenn es organisatorisch in die Behörde eingegliedert ist (wie etwa ein Amtsarzt). Ein Amtssachverständiger steht "zur Verfügung", wenn dieser organisatorisch zu einer anderen als der zur Entscheidung berufenen Behörde zugehörig ist (etwa durch Zugehörigkeit einer Oberbehörde oder Unterbehörde) [vgl. dazu Hengstschläger-Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, 2.

Teilband: §§ 37-62, Rz 25f zu § 52]. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Sachverständiger aber nicht nur ein "Amtssachverständiger", wenn er kraft einer Behördenorganisation, sondern auch wenn er aufgrund einer gesetzlichen Anordnung "zur Verfügung steht" (vgl. VwGH 12.05.1992, 91/08/0139). Teilband: Paragraphen 37 -, 62,, Rz 25f zu Paragraph 52], Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Sachverständiger aber nicht nur ein "Amtssachverständiger", wenn er kraft einer Behördenorganisation, sondern auch wenn er aufgrund einer gesetzlichen Anordnung "zur Verfügung steht" vergleiche VwGH 12.05.1992, 91/08/0139).

Eine solche gesetzliche Anordnung findet sich in § 90 zweiter Satz Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), wonach die Sachverständigen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf unbestimmte Zeit bestellt werden. Die gemäß § 90 KOVG 1957 bestellten Sachverständigen gelten nach der höchstgerichtlichen Judikatur als amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG. Eine solche gesetzliche Anordnung findet sich in Paragraph 90, zweiter Satz

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), wonach die Sachverständigen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf unbestimmte Zeit bestellt werden. Die gemäß Paragraph 90, KOVG 1957 bestellten Sachverständigen gelten nach der höchstgerichtlichen Judikatur als amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) im Sinne des Paragraph 52, Absatz eins, AVG.

Nach Auskunft des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Kärnten, wurde der Antragsteller mit XXXX zum ärztlichen Sachverständigen gemäß § 90 Abs. 1 zweiter Satz KOVG 1957 bestellt und wird der Antragsteller weiterhin in dem nach § 90 Abs. 1 dritter Satz KOVG 1957 zu führenden Verzeichnis als bestellter Sachverständiger geführt. Der Antragsteller ist demnach - unabhängig vom Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses - als Amtssachverständiger zu qualifizieren. Nach Auskunft des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Kärnten, wurde der Antragsteller mit römisch 40 zum ärztlichen Sachverständigen gemäß Paragraph 90, Absatz eins, zweiter Satz KOVG 1957 bestellt und wird der Antragsteller weiterhin in dem nach Paragraph 90, Absatz eins, dritter Satz KOVG 1957 zu führenden Verzeichnis als bestellter Sachverständiger geführt. Der Antragsteller ist demnach - unabhängig vom Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses - als Amtssachverständiger zu qualifizieren.

Dem Bundesverwaltungsgericht stehen gemäß § 14 BVwGG in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung. Dem Bundesverwaltungsgericht stehen gemäß Paragraph 14, BVwGG in den Fällen des Artikel 131, Absatz 2, erster Satz und Absatz 4, Ziffer 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

Die Gerichtsabteilung XXXX hat den Antragsteller in dem Beschwerdeverfahren zur GZ XXXX betreffend eine Rechtssache, in welcher das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Bescheid erlassende Behörde war, als Amtssachverständigen herangezogen. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der Gerichtsabteilung XXXX vom 28.07.2014, mit dem der Antragsteller unter Hinweis auf § 14 BVwGG um Erstattung eines medizinischen Sachverständigengutachtens ersucht wurde. Die Gerichtsabteilung römisch 40 hat den Antragsteller in dem Beschwerdeverfahren zur GZ römisch 40 betreffend eine Rechtssache, in welcher das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Bescheid erlassende Behörde war, als Amtssachverständigen herangezogen. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der Gerichtsabteilung römisch 40 vom 28.07.2014, mit dem der Antragsteller unter Hinweis auf Paragraph 14, BVwGG um Erstattung eines medizinischen Sachverständigengutachtens ersucht wurde.

Als Amtssachverständiger gebührt dem Antragsteller gemäß § 91 KOVG 1957 eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Das Ausmaß der Entlohnung bestimmt sich nach verbindlichen Richtsätzen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufstellt. Darauf wurde der Antragsteller bereits seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen mit E-Mail vom 29.07.2015 hingewiesen. Als Amtssachverständiger gebührt dem Antragsteller gemäß Paragraph 91, KOVG 1957 eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Das Ausmaß der Entlohnung bestimmt sich nach verbindlichen Richtsätzen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufstellt. Darauf wurde der Antragsteller bereits seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen mit E-Mail vom 29.07.2015 hingewiesen.

Einen Anspruch auf Gebühren nach dem GebAG haben Amtssachverständige hingegen nicht (vgl. VwSlg 14.798 A/1997; Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Teilband §§ 37 - 62, Rz 50 zu § 52). Dieser steht gemäß § 17 VwGVG iVm § 53a Abs. 1 AVG lediglich nichtamtlichen Sachverständigen zu. Einen Anspruch auf Gebühren nach dem GebAG haben Amtssachverständige hingegen nicht vergleiche VwSlg 14.798 A/1997; Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Teilband Paragraphen 37, - 62, Rz 50 zu Paragraph 52,). Dieser steht gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG lediglich nichtamtlichen Sachverständigen zu.

Aufgrund obiger Erwägungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller nach der Aktenlage dem Verfahren zur GZ XXXX als Amtssachverständiger und nicht als nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen wurde. Darüber wurde der Antragsteller mit Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.05.2016, GZ. W181 2122373-1/2Z, in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt,

wovon dieser jedoch Abstand nahm. Aufgrund obiger Erwägungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller nach der Aktenlage dem Verfahren zur GZ römisch 40 als Amtssachverständiger und nicht als nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen wurde. Darüber wurde der Antragsteller mit Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.05.2016, GZ. W181 2122373-1/2Z, in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, wovon dieser jedoch Abstand nahm.

Da lediglich nichtamtliche Sachverständige einen Anspruch auf Gebühren nach dem GebAG haben, ist der gegenständliche Antrag auf Bestimmung der Gebühren nach dem GebAG mangels Antragslegitimation zurückzuweisen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gegenständlich gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich Rechtsfragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten wurden. Zumal es sich gegenständlich um eine verfahrensrechtliche Entscheidung handelt, konnte aufgrund des schriftlichen Vorbringens entschieden werden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC bedeutet hätte (VwGH vom 20.03.2014, 2013/07/0146; ebenso Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 19 zu § 24 VwGVG). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gegenständlich gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich Rechtsfragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten wurden. Zumal es sich gegenständlich um eine verfahrensrechtliche Entscheidung handelt, konnte aufgrund des schriftlichen Vorbringens entschieden werden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, MRK oder Artikel 47, GRC bedeutet hätte (VwGH vom 20.03.2014, 2013/07/0146; ebenso Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 19 zu Paragraph 24, VwGVG).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Schlagworte

Amtssachverständiger, Antragslegitimation, Mühewaltung,
Sachverständigengebühr, Sachverständigengutachten, Zeitversäumnis,
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W181.2122373.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at